

Anhang 2
zu den Dienstankweisungen für
Lokomotivführer und Lokomotivheizer.

Auszug

aus der

Militäreisenbahnordnung.

Die Beförderung der bewaffneten Macht und ihrer Bedürfnisse, sowie die Erhebung der Vergütungen erfolgt nach der Militäreisenbahnordnung.

Die wesentlichsten Bestimmungen sind nachstehend auszugsweise zusammengestellt.

Die mit deutschen Buchstaben gedruckten Bestimmungen gelten für den Frieden und für den Krieg, die mit lateinischen Buchstaben gedruckten für den Mobilmachungs- und für den Kriegsfall.

§ 10¹. Zur Mitwirkung bei der Ausführung der Militäreisenbahnordnung sind unter anderen:

Bahnhofs-
Komman-
danten.

„Die Bahnhofs-Kommandanten“

berufen.

§ 10⁴. Die Bahnhofs-Kommandanten handhaben die militärischen und militärpolizeilichen Anordnungen im Bereiche des betreffenden Bahnhofs und der zugewiesenen anschließenden Eisenbahnstrecken, vermitteln zwischen den Transportführern und den Vertretern der Eisenbahnverwaltungen und schützen die Eisenbahnbeamten gegen Eingriffe in ihren Dienst.

§ 10⁵. Die Bahnhofs-Kommandanten haben die Vertreter der Eisenbahnverwaltungen auf Ansuchen bei der Durchführung der bahnpolizeilichen Anordnungen zu unterstützen, sind aber nicht befugt, sich in den Eisenbahndienst zu mischen.

§ 12¹. Für jeden von Mannschaften gebildeten oder begleiteten Militärtransport bestimmt die absendende Militärbehörde einen Transportführer.

Transport-
führer.

§ 12². Innerhalb des Bahnbereichs hat der Transportführer alle Maßnahmen für die innere Ordnung des Transports